

Hinsichtlich der Bewertung gelten auch heute die alten Grundsätze, daß die Waren in erster Linie mit ihrem tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungspreis in Ansatz zu bringen sind. Nur bei den Waren, die nicht mehr ihren vollen Wert besitzen, kommt der derzeitige niedrigere Wert (sogenannter Teilwert) in Betracht. Als Teilwert gilt der Wert, den ein Käufer des gesamten Geschäftes für den betreffenden Gegenstand zahlen würde, wobei davon auszugehen ist, daß der Käufer das Geschäft fortführt.

Bei der heutigen Nachfrage des Publikums nach Waren ist in bezug auf eine eventuelle Minderbewertung sehr vorsichtig zu verfahren. Viele Waren, die unter normalen Verhältnissen nicht oder nur bei Gewährung eines Preisnachlasses verkäuflich sind, lassen sich jetzt glatt absetzen. Hier ist also eine Minderbewertung nicht am Platze. Das trifft insbesondere für Gebrauchszuhen zu. Allerdings darf bei den länger lagernden Stücken wiederum nicht übersehen werden, daß sie durchweg erst noch einer Überholung bedürfen. Die dafür zu machenden Aufwendungen stellen zweifelsohne eine Preisminderung dar, die zu berücksichtigen ist.

Etwas anders liegen die Dinge bei den Schmuckwaren. Bei diesen spielt die Moderichtung eine mehr oder weniger ausschlaggebende Rolle. Das gilt auch noch für die heutige Zeit. Die Erfahrung lehrt immer wieder, daß die Kundschaft Schmuckstücke, die in der Form nicht mehr modern sind, trotz vielleicht besserer Ausführung im Material, zurückweist. Hier sind also Teilbewertungen wegen Unmodernwerdens möglich.

Besondere Aufmerksamkeit ist den schweren goldenen Sachen zu schenken. Infolge der Goldanlieferungspflicht sind diese Stücke zur Zeit schwer verkäuflich, wenn nicht sogar (was auf die Art der Kundschaft des einzelnen Geschäfts ankommt) unverkäuflich. Der Uhrmacher wird sich also überlegen müssen, ob er diese Stücke nicht in leichtere Ware umarbeiten läßt. Besteht diese Absicht, dann haben die fraglichen Gegenstände nur noch Materialwert und können mit dem entsprechenden Minderwert zur Einstellung kommen. Wenn eine derartige Bewertung stattfindet, muß aber auch die Umarbeitung bald erfolgen, denn sonst kann die Finanzbehörde die Ansetzung des niedrigeren Teilwertes mit Recht beanstanden.

Gegenstände aus Edelmetallen dürfen in keinem Falle mit einem niedrigeren Wert als dem des Edelmetalls und des sonstigen Materials (insbesondere Brillanten, Steine u. dgl.) eingestellt werden.

Allgemeine Ratschläge, für welche Waren Teilwerte anzusetzen sind und bis auf welche Beträge hierbei herabgegangen werden kann, lassen sich natürlich nicht geben. Das hängt immer von der Art und Lage des Geschäftes ab.

Unzulässig sind prozentuale Pauschalabschreibungen auf ganze Warengruppen bzw. auf das gesamte Warenlager. Solche Absetzungen erkennen die Finanzbehörden grundsätzlich nicht an.

Bei der Bewertung möglichst niedrige Werte herauszukonstruieren, ist nicht ratsam, denn wenn die Gegenstände später doch wieder zu einigermaßen normalen Preisen verkauft werden, so entsteht im Jahre des Verkaufs ein um so höherer Gewinn. Letzten Endes stellt also die Minderbewertung nur eine Verschiebung des Gewinns auf kommende Jahre dar. Das kann ungünstig sein, weil sich heute noch in keiner Weise übersehen läßt, wie die Entwicklung der Gewinne und der darauf entfallenden Steuerbelastungen in Zukunft sein wird. Das eben Gesagte gilt insbesondere für diejenigen Berufskameraden, die jetzt erst mit ihrer Buchführung beginnen, wie z. B. in der Ostmark und im Sudetengau, bei denen also die diesmalige Bilanz die Anfangsbilanz darstellt.

In die Inventur gehören sämtliche Gegenstände, die am Bilanzstichtage vorhanden sind, d. h. auch solche Waren, die der Betriebsinhaber als völlig wertlos ansieht. Sie werden in das Inventurverzeichnis mit 0,— RM oder mit einem Erinnerungsbetrage von 1,— RM eingesetzt. Bei Herauslassung irgendwelcher noch auf Lager befindlicher Sachen besteht die Gefahr, daß anlässlich einer Betriebsprüfung das Fehlen entdeckt und dann nicht ganz mit Unrecht die Vollständigkeit der Inventur angezweifelt wird.

Geschäfts- und Werkstatteinrichtung

Bei der Geschäftseinrichtung ist, soweit bisher schon Bilanzen aufgestellt worden sind, von den Inventurwerten der letzten Bilanz auszugehen. Im Jahre 1940 neu angeschaffte Gegenstände werden zugesetzt. Andererseits werden die üblichen Abnutzungsabschreibungen vorgenommen. Vielfach ist es üblich, Pauschalabschreibungen vom letzten Buchwert (sogenannte degressive Abschreibung) zu machen. Neuerdings wird diese Form der Abschreibung auf Grund eines Urteils des Reichsfinanzhofs von den Finanzämtern beanstandet. Es ist deshalb ratsam, die richtige Form der Abschreibung (progressive Abschreibung) zu wählen. Sie besteht darin, daß die Anschaffungswerte der einzelnen Gegenstände auf die voraussichtliche Dauer der Nutzung im Betriebe verteilt werden und alsdann die so ermittelten Jahressummen zur Absetzung kommen. Eine gute Hilfe bietet hierbei die vom Reichsinnungsverband des Uhrmacherhandwerks geschaffene Inventarabschreibungskarte.

Uhrmacher, die jetzt mit einer geordneten Buchführung beginnen, tun gut daran, von vornherein diese Inventarkarte einzurichten. Die im Betriebe bereits befindlichen Gegenstände sind dabei mit ihrem derzeitigen Werte in Ansatz zu bringen. Maßgebend ist, genau wie bei der Warenbewertung, der sogenannte Teilwert, d. h. der Wert, den ein Käufer des Geschäftes für die betreffenden Einrichtungsgegenstände bzw. für das vorhandene Werkzeug zahlen würde.

Sonstige Vermögenswerte

Als weiterer Inventurposten kommen sodann die sonstigen Vermögenswerte in Betracht. Darunter fallen z. B. Genossenschaftsanteile; sie sind mit ihrem Nennwert einzustellen. Noch nicht voll eingezahlte Anteile werden nur mit dem bereits gezahlten Betrage eingesetzt, oder aber man führt den vollen Wert des übernommenen Anteils als Vermögensteil auf und trägt den noch zu zahlenden Betrag unter Schulden ein.

Wird das Geschäft im eigenen Hause betrieben, so gelten für eine eventuelle Berücksichtigung des Grundstücks als Betriebsvermögen folgende Grundsätze:

Der eigenbetrieblich genutzte Teil des Grundstücks gehört einkommensteuerrechtlich stets zum Betriebsvermögen, und zwar auch dann, wenn der Wert des eigenbetrieblich genutzten Grundstücksteils nur die Hälfte des Wertes des ganzen Grundstücks oder weniger beträgt. Ein betrieblich genutzter Grundstücksteil ist nur dann nicht als Betriebsvermögen zu behandeln, wenn er im Verhältnis zum Wert des ganzen Grundstücks von untergeordneter Bedeutung ist. Das trifft in der Regel zu, wenn sein Wert nicht mehr als ein Fünftel des Gesamtwertes ausmacht und den Betrag von 10 000 RM nicht übersteigt. Soweit Grundstücke oder Grundstücksteile als Betriebsvermögen behandelt werden müssen, sind sie wie alle anderen Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens zu bewerten.

Abgrenzungsposten

Sie dienen der richtigen Erfolgsermittlung des einzelnen Geschäftsjahres durch Abgrenzung der Einnahmen und Ausgaben auf den für sie zuständigen Geschäftszeitraum. Es fallen darunter Beträge, die schon im Jahre 1940 bezahlt worden sind, zum Teil aber bereits das Jahr 1941 betreffen. Ist z. B. am 1. November 1940 die Jahresprämie für die Einbruch- und Diebstahlversicherung abgeführt worden, so muß der auf die Monate Januar—Oktober 1941 entfallende Teil der Prämie, d. h. zehn Zwölftel des entrichteten Versicherungsbeitrages, als Vermögensabgrenzungsposten berücksichtigt werden.

B) Schulden

Lieferantenschulden

Die am Jahresschluß noch vorhandenen Lieferantenschulden werden durch Zusammenstellung der Schuldensalden an Hand des Geschäftsfreundebuches in gleicher Weise wie die Kundenguthaben ermittelt. Die Schuldbeträge werden zum Nennwert eingesetzt.

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Dazu gehören alle Schulden, die nicht durch den Lieferantenverkehr entstanden sind, z. B. noch offene Steuerbeträge (Umsatzsteuer für den letzten Monat oder das letzte Kalendervierteljahr, Nachzahlung auf die Gewerbesteuer 1.—3. Rate Rechnungsjahr 1940), noch nicht abgeführte Sozialbeiträge für die Gefolgschaftsmitglieder, fällige Versicherungsprämien, Beiträge, Gebühren usw.

Rückstellungen

Sie sind in die Inventur aufzunehmen, wenn am Ende des Jahres mit großer Wahrscheinlichkeit Verbindlichkeiten oder Verluste zu erwarten sind, deren Höhe aber im Zeitpunkt der Bilanz aufstellung noch nicht endgültig feststeht, z. B. wenn sich die Kosten eines verlorenen Prozesses noch nicht genau ermitteln lassen oder wenn in ihrer Höhe nicht genau zu bestimmende Steuerschulden vorhanden sind. Das letztere kann der Fall sein, wenn eine Betriebsprüfung stattgefunden hat und auf Grund derselben Nachforderungen an Umsatz- oder Gewerbesteuern bevorstehen, die Berichtigungsbescheide aber noch nicht vorliegen.

Abgrenzungsposten

Für sie gilt das weiter oben Gesagte analog, nur daß es sich bei den Schuldabgrenzungsposten um Beträge handelt, die erst im Jahre 1941 fällig werden, jedoch zum Teil noch das Jahr 1940 betreffen. Hat z. B. der Betriebsinhaber für ein aufgenommenes Darlehen Zinsen zu zahlen und entrichtet er diese halbjährlich zum 1. April bzw. 1. Oktober, so muß er die Hälfte des am 1. April 1941 fällig werdenden Betrages als Abgrenzungsposten einstellen, da es sich hier um die Zinsen für die Monate Oktober—Dezember 1940 handelt.

Sonstige Schulden

Darunter fallen alle sonstigen noch vorhandenen Schuldbeträge, z. B. Darlehen.

Ist zum Betriebsvermögen ein Grundstück bzw. ein Grundstücksteil hinzuzurechnen, so müssen unter Schulden die darauf entfallenden Hypotheken aufgeführt werden.

Im allgemeinen sind die sonstigen Schulden mit ihrem Nennwert in Ansatz zu bringen. Kommen Amortisationshypotheken in Frage, ist die im letzten Jahre vorgenommene Tilgung zu berücksichtigen.

Bilanz

Nach Fertigstellung der Inventur werden die einzelnen Inventurposten zur Bilanz zusammengestellt. Hierbei genügt es, jeweilig die Endsummen der einzelnen Posten aufzuführen.

Der Unterschied zwischen den Vermögensteilen und den Schulden ist das Eigenkapital (Betriebsvermögen).

